

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Association des producteurs d'oeufs suisses

Sekretariat:
Postfach 265, 8049 Zürich
Tel. 043 300 40 50, Fax 043 300 40 51
info@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch



Institut für Geistiges Eigentum	
E	31. MRZ. 2008
Reg. Nr.	501
z. Er.	
	Add
	Ha
	Szo

pr
lad

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stv. Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 28. März 2008 /Me
[Swissness-Gal.doc]

Gesetzgebungsprojekt "Swissness" – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 laden Sie die interessierten Kreise ein, zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftszeichen (Markenschutzgesetz) und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz) (Gesetzgebungsprojekt „Swissness“) Stellung zu nehmen. Als Vertreter der Eierproduzenten nimmt der GalloSuisse dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Erwägungen

Der GalloSuisse erachtet die Revision des Markenschutzgesetzes (MSchG) und des Wappenschutzgesetzes (WSchG) aus folgenden Gründen als sehr wichtig:

1. Die Marke „Schweiz“, „Swiss“ oder allgemein die so genannte Swissness ist auf den nationalen und internationalen Märkten ein Gütezeichen geworden und somit viel wert. Mit dieser Entwicklung ist auch ein zunehmender Missbrauch von Swissness im In- und Ausland verbunden.
2. Wir treten im Grundsatz für eine strenge Regelung mit hohen Anforderungen zur Verwendung der „Swissness“ ein. Artikel 48 regelt die Verwendung des Schweizer Kreuzes auf Produkten. Diese Möglichkeit hat für uns oberste Priorität. Die in den Grundzügen gute Vorlage darf nicht an unüberbrückbaren Differenzen beim Art. 48 MschG scheitern. Sollten bei im Markt etablierten Produkten Probleme auftreten, sind flexible Lösungen zu ermöglichen.

3. Für die Verwendung der „Swissness“ für die Kennzeichnung von Produkten, Dienstleistungen und im Marketing sind klare Regeln nötig, damit die Rechtssicherheit gewährleistet wird. Mit diesen neuen, verbindlichen Grundlagen ist konsequent gegen Missbräuche vorzugehen. Die bisherige Missbrauchbekämpfung ist ungenügend.
4. Die Vorschriften über die Swissness und die Herkunftsangaben in den verschiedenen Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone sind soweit als möglich zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen.
5. Die „Swissness“ ist im In- und Ausland besser zu schützen. Zuwiderhandlungen und Missbräuche sind auch im Ausland konsequent zu verfolgen.
6. Die „Swissness“ muss in erster Linie für die schweizerische Herkunft und Qualität der Produkte und Dienstleistungen stehen. Die Profilierung von Schweizer Unternehmen kann nur in zweiter Linie erfolgen.

In diesem Sinne unterstützen wir die gleichzeitige und koordinierte Revision des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes des Bundes.

Markenschutzgesetz

Die Verstärkung des Markenschutzes wird begrüsst.

Die neu vorgesehene Parallelregistrierung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) als Garantie- und Kollektivmarken können wir unter nachfolgenden Voraussetzungen unterstützen:

- Der Markenschutz ist ein Exklusivrecht für den Markeninhaber, während die GUB und GGA keine Monopolrechte begründen. Daher sind die vorgesehenen Garantie- und Kollektivmarken für GUB und GGA als besondere, spezifische Garantie- und Kollektivmarken zu behandeln.
- Es besteht die Gefahr, dass die Bemühungen der Schweiz um internationale Anerkennung ihrer GUB und GGA nicht mehr erreicht wird, weil sich das Ausland auf den Standpunkt stellt, der Markenschutz sei bereits in internationalen Abkommen geregelt, und einen zusätzlichen Schutz brauche es nicht. Diese Entwicklung könnte langfristig zu einer Ablösung der GUB und GGA durch den Markenschutz führen. Das hätte insbesondere den Nachteil, dass der Markenschutz regelmässig mit erheblichem Aufwand zu erneuern und auch dauernd gegen Unberechtigte zu verteidigen wäre. Die Schweiz muss sich daher weiterhin mit aller Kraft bemühen, die Anerkennung von GUB und GGA vom Ausland, insbesondere von der Europäischen Union, zu erreichen.
- Der Markenschutz für GUB und GGA müsste sich also von den klassischen Garantie- und Kollektivmarken unterscheiden. Die Bestimmungen über die Registrierung von GUB und GGA müssten denjenigen des neuen MSchG vorgehen. Für GUB und GGA dürfen aufgrund des MSchG keine zusätzlichen Bedingungen ins Pflichtenheft Eingang finden. Eine Registrierung als GUB oder GGA muss einen automatischen Markenschutz als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss MSchG nach sich ziehen. Die Schaffung eines Registers für geografische Angaben wird unterstützt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes für die Revision des MSchG

Art. 22a **Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe (neu)**

- ¹ Eine Gruppierung, die ~~eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 (LwG)~~ oder eine geografische Angabe nach Artikel 50a hat registrieren lassen, kann in Abweichung von Artikel 2 Buchstabe a eine Garantie- oder Kollektivmarke für diese Ursprungsbezeichnung

oder diese geografische Angabe eintragen lassen. Artikel 16 Absatz 5LwG sowie Artikel 50a Absatz 7 des vorliegenden Gesetzes bleiben vorbehalten.

- 2 Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 (LwG) ist automatisch auch als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss diesem Gesetz einzutragen.
- ²³ Der Inhaber einer Marke nach Absatz 1 kann anderen verbieten, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für identische oder vergleichbare Waren im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht dem Pflichtenheft der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe entspricht.

Begründung

Siehe generelle Bemerkungen zum Markenschutzgesetz.

Art. 48 Herkunftsangabe für Waren (neu)

1. Die Herkunftsangabe für eine Ware ist zutreffend, wenn die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bis 4 erfüllt sind.
- 2 Die Herkunft von Naturprodukten entspricht dem Ort, wo das Produkt vollständig gewachsen geerntet oder aus der Natur gewonnen worden ist, bei Tieren: Fleisch von am betreffenden Ort aufgezogenen Tieren, deren überwiegende Gewichtszunahme am Ort erfolgt ist und die ihr Leben zum überwiegenden Teil am Ort verbracht haben.
- 3 Die Herkunft von verarbeiteten Naturprodukten entspricht dem Ort, wo durch die Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produktes festgelegt werden und wenn mindestens 70 Prozent des Rohstoffes aus dem Ort der Herkunftsangabe stammen.
- 4 Die Herkunft von industriellen Produkten entspricht dem Ort, wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen und dem Ort, wo mit der vorgenommenen Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften des Produktes festgelegt werden, wobei mindestens ein Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden muss. Nicht als Herstellungskosten gelten namentlich die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und Kundenservice.

Begründung:

Der Bereich Lebensmittel und Naturprodukte ist von den industriellen Produkten zu trennen. Für industrielle Produkte können wir dem Entwurf zum MschG zustimmen.

Für Naturprodukte und verarbeitete Naturprodukte hingegen sind die Regeln für die Verwendung der „Swissness“ mit den Bestimmungen des geltenden Lebensmittelrechtes abzustimmen, wobei die Anforderungen dem Grundsatz genügen müssen: **„Wo Schweiz drauf steht, muss auch Schweiz drin sein“**.

Der Entwurf MschG geht in Art. 48 Abs. 3 Bst. a für Naturprodukte unverhältnismässig weit im Vergleich zu den weiteren Bestimmungen unter Bst. b und c für verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte. Es ist unverhältnismässig, bei Naturprodukten zu verlangen, dass diese vollständig am Ort der Ernte / Gewinnung gewachsen / entstanden sein müssen.

Für verarbeitete Naturprodukte ist ein minimaler Rohstoffanteil zu verlangen, der von dem Ort stammt, dessen Herkunft auf dem Produkt angegeben wird. Insbesondere im Lebensmittelbereich darf nicht nur auf die Kosten für Verarbeitung und Produktentwicklung abgestellt werden. In einzelnen Fällen, etwa bei Produkten, die im Markt etabliert sind (z. B. Schokolade), müssen flexible Lösungen ermöglicht werden für den Fall, dass Probleme auftreten.

Produkte, die gemäss Markenschutzgesetz nicht mit einer Herkunftsangabe versehen werden dürfen, müssen aber weiterhin mit einem Produktionsland gemäss Lebensmittelrecht deklariert werden.

Wappenschutzgesetz

Die im Vorentwurf WSchG vorgesehene Reservation der öffentlichen Wappen für den hoheitlichen Gebrauch und der Flaggen (Fahnen) für den Gebrauch durch die Wirtschaft und Private erachten wir als zweckmässig.

Änderung bisherigen Rechts – Lebensmittelgesetz

Im erläuternden Bericht zur Swissness-Vorlage wird auf Seite 84 vorgeschlagen, **Artikel 20 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes – Angabe des Produktionslandes – zu streichen.**

Diese Streichung lehnen wir entschieden ab.

Der Eiermarkt liefert den klassischen Beweis für die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Herkunftsbezeichnung: Obwohl die einheimischen Eier im Laden rund 50 % teurer sind als importierte Eier, bevorzugen 75 % der Konsumenten Schweizer Eier – und dies, obwohl genügend Eier innerhalb des Zollkontingentes eingeführt werden könnten.

Ausserdem: Das Lebensmittelgesetz ist ein Polizeigesetz und dessen Anforderungen sind Minimalanforderungen, die für den Schutz der Konsumenten vor Täuschung zwingend erforderlich sind. Der Markenschutz gemäss Markenschutzgesetz ist im überobligatorischen Bereich und nur auf Antrag wirksam.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und grüssen Sie freundlich.
GalloSuisse



W. Luchinger, Präsident

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen der Beauftragte für Agrarpolitik des GalloSuisse gern zur Verfügung:
Alois Mettler, 3038 Kirchlindach
Tel. 031 822 05 73